

Tag der Ausgabe:
Mittwoch und Sonnabend.



Einrückungsgebühr:
für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe.

Nr. 36.

Sonnabend, den 10. April.

1915.

Verlangt und eßt Kriegsbrot.

Die heute ausgegebene Nr. 7 der Gesetz-Sammlung für das Fürstentum Lippe enthält:

- Nr. 12. Landesherrliche Verordnung vom 30. März 1915 über das Inkrafttreten des Kirchengesetzes, die Auseinandersetzung zwischen zwei auf einander folgenden Inhabern von geistlichen Stellen betreffend, vom 30. Juni 1914.
- Nr. 13. Verordnung, die Auseinandersetzung zwischen zwei aufeinander folgenden Inhabern von kirchlichen und von Schulstellen betr., vom 30. März 1915.

Seine Hochfürstliche Durchlaucht der Fürst haben gnädigst geruht, dem Gymnasialoberlehrer Professor Dr. Thorbecke hier selbst aus Anlaß seiner 50jährigen verdienstvollen Tätigkeit am hiesigen Gymnasium Leopoldinum den Titel

„Geheimer Studienrat“

zu verleihen.

Detmold, den 9. April 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Viedenweg.

Durch die im Reichsgesetzblatt S. 200 und 201 veröffentlichten beiden Verordnungen des

Bundesrats vom 31. März (abgedruckt im Amtsblatt Nr. 34 S. 300) sind die Verordnungen über die Regelung des Verkehrs mit Hafer vom 13. Februar und über das Verfüttern von Roggen, Weizen, Hafer, Mehl und Brot vom 21. Januar dieses Jahres hinsichtlich der Haferverfütterung geändert worden. Eine solche Verfütterung soll künftig nicht mehr, wie bisher, nur an Einhufer zulässig sein: vielmehr sollen Halter von Einhufern befugt sein, die ihnen nach § 4 Absatz 3a und nach § 8 Absatz 2a der Verordnung vom 13. Februar zur Verfütterung an diese Einhufer freigegebenen Hafermengen von 1½ kg täglich beziehungsweise von 300 kg bis zur nächsten Ernte —, künftig statt an ihre Pferde, auch an ihre Kälber, Lämmer, Span- und Zuchttiere zu verfüttern. Von dieser Ermächtigung kann mit dem Inkrafttreten der neuen Verordnungen, also alsbald, Gebrauch gemacht werden. Eine Erhöhung des frei gegebenen Haferquantums tritt dadurch nicht ein; dies bemißt sich nach wie vor nur nach der Zahl der Einhufer.

Detmold, den 9. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

Pustkuchen.

(Aus dem „Armee-Verordnungsblatt“ Nr. 15 von 1915).

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 2767/3. 15. A 3.

Berlin, den 30. März 1915.

Nr. 259. Privat-Paket- und Güterverkehr nach und aus dem Felde.

Seit dem 29. März ist der Privatpaket- und Frachtgutverkehr auch nach und von den im Osten befindlichen Truppen — mit Ausnahme der in Galizien und in den Karpathen verwendeten — nach Maßgabe der im Armee-Verordnungsblatt von 1915 Seite 75 ff. abgedruckten Vorschriften zugelassen.

Die in Frage kommenden Heeresangehörigen sind eingehend auf die für Privatsendungen vom Feldheer zur Heimat getroffenen Bestimmungen (Ziffer 14 der Vorschriften) hinzuweisen. Sie sind außerdem anzuhalten, im eigenen Interesse stets ihre genaue Adresse mit Bezeichnung des zuständigen Militär-Paketdepots nach der Heimat zu schreiben.

Im Auftrage: Würk.

Kriegsministerium. Allgemeines Kriegs-Departement.
Nr. 2315/3. 15. A 3.

Berlin, den 30. März 1915.

Nr. 260. Verbot der Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost nach der Heimat.

Die Versendung von Streichhölzern durch die Feldpost ist auch vom Felde nach der Heimat verboten, weil ihre Feuergefährlichkeit Schäden im Feldpostbetriebe verursachen kann. Die Kommando-behörden und Truppenbefehlshaber, im besonderen die Kompagnie- usw. Chefs werden ersucht, die Heeresangehörigen entsprechend zu belehren.

Allerhöchst mit Wahrnehmung beauftragt: v. Wrisberg.

VII. Armeekorps.
Stellvertr. Generalkommando.
Abt. 1c Nr. 2918.

Münster, den 3. April 1915.

Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme der deutschen Schaffschur 1914/1915.

Durch meine Verfügung Ic Nr. 2221 vom 2. März 1915 sind die Wollen der deutschen Schaffschur 1914/15, d. h. die seit dem 1. Oktober 1914 in Deutschland geschorenen oder noch zu scherenden Wollmengen beschlagnahmt worden, gleichviel, ob sie sich noch auf den Schafen oder bei den Schafhaltern oder an sonstigen Lagerstellen befinden, ebenso wie das Wollgefälle von deutschen Schaffellen, das sich bei den deutschen Gerbereien oder sonstigen Lagerstellen befindet.

Im Einvernehmen mit dem Kriegsministerium regele ich die Verwendung der beschlagnahmten Wollbestände wie folgt:

Die in der Beschlagnahmeverfügung getroffene Bestimmung betreffs Verbots des Weiterverkaufs wird hierdurch aufgehoben, jedoch darf die Wolle nur für Kriegslieferungen verwendet werden. Kriegslieferungen im Sinne dieser Verfügung, also erlaubte Lieferungen, sind ausschließlich Lieferungen, die über eine der nachstehend aufgeführten Wäschereien geleitet werden:

Bischweiler Carbonisieranstalt und Wollwäscherei, A. G., vormals E. Vix, Bischweiler, Kreis Hagenau/Elz.,
Bremer Wollkammerei, Blumenthal, Prov. Hannover,
Wollwäschervereinigung, Carl Reß & Co., Breslau,
H. Kay Sohn, Cassel,
Mosbacher & Cie., Cassel,
Emil Rubensjohn & Co., Cassel-Bettenhausen,
Woll-Wäscherei und Kammerei Döhren/Hannover, Hannover-Döhren,
Vogtländische Carbonisieranstalt A. G., Grün/Lengsfeld i. B.,
Kirchhainer Wollwäscherei G. m. b. H., Kirchhain (N.-L.),
Ostpreussische Dampf-Wollwäscherei A. G., Königsberg/Ostpr.,
Leipziger Wollkammerei, Leipzig,
Bremer Wollwäscherei, Vesum/Bremen,
G. A. Weller, Leutersbach/Kirchberg i. S.,
Mylauer Wollkammerei Georgi & Co., G. m. b. H., Mylau/Vogtland,
Woll-Wäscherei und Carbonisieranstalt Neuhütte, Gebr. Lent, Neuhütte/Lengsfeld,
Deutsche Wollentfettung A. G., Oberheinsdorf/Reichenbach i. B.,
Rothenburger Wollwäscherei Carl Heine, Rothenburg/Ober,
Wollwäscherei und Carbonisieranstalt Fr. W. Schreiterer, Unterheinsdorf/Reichenbach i. B.

Diese Wäschereien sind durch die Heeresverwaltung verpflichtet worden, die Wäsche der zugeführten Wollmengen zu den mit ihnen vereinbarten Tariffätzen*) zu bewirken und für Überwachung der endgültigen Ablieferung an solche inländische Fabrikanten, die die Wolle zu Heereslieferungen verarbeiten, zu sorgen. Die Wäschereien unterstehen der dauernden Überwachung durch die Kriegsrohstoff-Abteilung des Kriegsministeriums.

Die Eigentümer der Wollen dürfen danach die Wollen entweder unmittelbar oder durch Vermittelung von Händlern an Heeresbedarfsfabrikanten verkaufen. In ersterem Falle ist der Eigentümer, im letzteren Falle der Händler verpflichtet, die Wollen über die vorstehend genannten Wäschereien an die Heeresbedarfsfabrikanten zur Ablieferung zu bringen.

Da die verpflichteten Wäschereien Wollmengen unter 1000 kg Rohgewicht nicht bearbeiten, dürfen Eigentümer, deren Gesamtzeugnis oder Besitz diese Menge nicht erreicht, sich zu gemeinsamer Ablieferung zusammenschließen.

Alle schon abgeschlossenen Verkäufe von Wollmengen an Heeresbedarfsfabrikanten können in Kraft bleiben, wenn die Wolle einer der zugelassenen Wäschereien zur Wäsche, zur Überwachung und Ablieferung zugeführt wird. Von dem Abnehmer der Wolle ist der Wäscherei der Waschlohn vor Ablieferung zu erstatten.

Sofern bereits Wollen an Fabrikanten verkauft worden sind, die sich nicht verpflichten, die Wolle zu Heereslieferungen zu verwenden, darf Ablieferung nicht erfolgen.

Vor dem 31. August 1915 müssen sämtliche Bestände der deutschen Schafschur 1914/15 in das Eigentum der Heeresbedarfsfabrikanten übergegangen sein.

*) 0,25 Mark für 1 kg auf gewaschenes Produkt gerechnet einschl. Sortierung bis zu 20 Prozent Unter- und Nebensorten und 0,05 Mark Zuschlag für 1 kg auf gewaschenes Produkt bei Sortierung über 20 Prozent Unter- und Nebensorten. Sofortige Barzahlung ohne jeden Abzug. Verpackung zu Lasten des Empfängers.

Jede andere Art von Lieferungen, sowie jede andere Art von Veräußerungen, insbesondere der Verkauf von Wolle der deutschen Schafschur 1914/15 auf Märkten oder öffentlichen Versteigerungen ist verboten.

Es wird ausdrücklich auf die Bundesratsverfügung vom 22. 12. 1914 betreffs der Höchstpreise hingewiesen.

Zu widerhandlungen gegen die Beschlagnahmeverfügung oder gegen die Ausführungsbestimmungen werden mit Gefängnis bis zu 1 Jahre bestraft, sofern nicht nach allgemeinen Gesetzen höhere Strafen verwirkt sind.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

VII. Armeekorps. Münster, 2. April 1915.
Stellv. Generalkommando.
Abt. Ic Nr. 2401.

Zur Beschlagnahmeverfügung
vom 25. November 1914, Ic Nr. 31053, betreffend
Großviehhäute.

In mehreren Fällen ist versucht worden, Häute von 10 und mehr Kilogramm Grängewicht unter Umgehung der in der Beschlagnahmeverfügung vom 25. 11. 14 erlassenen Vorschriften als „Kalbsfelle“ in den Handel zu bringen und Gerbereien unmittelbar zuzuführen.

Daher wird nochmals ausdrücklich darauf hingewiesen, daß alle Großvieh-(Rindvieh-)Häute — auch sogenannte „Kalbsfelle“ — unter die Beschlagnahmeverfügung fallen, sofern sie grün mindestens zehn, gesalzen (jedoch oberflächlich vom Salz befreit) mindestens neun, trocken mindestens vier Kilogramm wiegen.

Der kommandierende General:

Frhr. von Gayl,
General der Infanterie.

Es ist der Antrag gestellt, für das Schneidergewerbe in der Stadt Bad Salzuflen eine Zwangsinnung mit dem Sitz in Bad Salzuflen zu errichten. Zur Ermittlung der Mehrheit der beteiligten Handwerker ist der Bürgermeister Klappert in Bad Salzuflen als Kommissar bestellt.

Detmold, den 7. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.
Biedenweg.

Die staatsanwaltlichen Geschäfte bei Fürstlichem Amtsgericht in Detmold sind vom 1. April d. J. ab bis auf weiteres dem Referendar Brandes in Detmold übertragen worden.

Detmold, den 8. April 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

J. B.:

P u f f u c h e n.

Bekanntmachung.

Der Auszug aus der Rechnung des Feuerversicherungsverbandes in Mitteldeutschland zu Merseburg für 1914 wird hierunter bekannt gemacht.

Einnahmen:

Beiträge der Anstalten	3 222 228,05 M
Aus der Rückversicherung	574 362,70 "
Zurückerstattete Brandvergütungen	14 145,71 "
Reinertrag des Verbandsvermögens	295 718,64 "
zusammen	4 106 455,10 M

Ausgaben:

Brandvergütungen der Anstalten	2 885 958,62 M
Für die Rückversicherung	619 480,60 "
Ordentliche Verwaltungskosten	20 641,44 "
Außerordentliche Verwaltungskosten	17 563,00 "
Sonstige Ausgaben	9,00 "
zusammen	3 543 652,66 M
Mehreinnahme	562 802,44 "

Verbandsvermögen:

Vermögensbestand Ende 1913.	7 585 230,87 M
Hierzu: Die Mehreinnahme im Jahre 1914	562 802,44 "
Der seit Ende 1914 eingetretene Kursgewinn	68 575,00 "

Vermögensbestand Ende 1914. 8 216 608,31 M.

Merseburg, den 30. März 1915.

Der Verbandsleiter:
W indler.

Detmold, den 9. April 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
J. A.:
S e l d m a n.

Remonteankauf für 1915.

1. Zum Ankauf dreijähriger, vorkommendenfalls auch vierjähriger Remonten sollen in diesem Jahre im Fürstentum Lippe die nachbezeichneten öffentlichen Märkte abgehalten werden:

- I. am 22. April, 8 Uhr vormittags in Detmold, auf dem Viehmarktplatz bei dem Gasthof „Zur Krone“ an der Paulinenstraße,

- II. am 22. April, 11³⁰ Uhr vormittags in Schieder auf dem Domänengrundstücke beim Noltehof, unmittelbar an der Landesstraße von Schieder nach Blomberg.

2. Die angekauften Pferde werden sofort abgenommen und gegen Quittung bar oder mittels Schecks bezahlt.
3. Pferde mit Hauptmängeln, die gesetzlich den Kauf rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der Unkosten zurückzunehmen, desgleichen Pferde, die sich während der ersten 45 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. als Klopheingste erweisen. Die gesetzliche Gewährfrist wird für periodische Augenentzündung (innere Augenentzündung, Mondblindheit) auf 28 Tage nach dem Tage der Einlieferung in das Depot usw. verlängert.
4. Zur Anzeige eines Hauptmangels an den Verkäufer nach § 485 B. G. B. ist nicht

nur die Remontierungskommission berechtigt, die den Kauf abgeschlossen hat, sondern auch das Depot oder der Truppenteil usw., bei dem sich das bemängelte Pferd befindet.

5. Verkäufer, die Pferde vorführen, die ihnen nicht eigentümlich gehören, müssen sich gehörig ausweisen können.
6. Der Verkäufer ist verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue, starke, rindlederene Trense mit glattem, starkem, einfach gebrochenem Gebiß (keine Knebeltrense) und eine neue Kopfhalter von Leder oder Hanf mit zwei mindestens 2 Meter langen Stricken unentgeltlich mitzugeben.
7. Zur Feststellung der Abstammung der Pferde sind die Deck- und Füllenscheine mitzubringen.

Auch werden die Verkäufer ersucht, die Schweife der Pferde nicht übermäßig zu beschneiden und die Schwanzgrube nicht zu verkürzen.

8. Vorstehende Verkaufsbedingungen gelten auch für nicht öffentliche Märkte.

Berlin, den 6. März 1915.

K r i e g s m i n i s t e r i u m.
Remonte-Inspektion.

Um Ermittlung des Aufenthalts der russischen Arbeiterinnen Witwe Marie Droos, geb. Mrozek und Stanislaw Mrozek, die zuletzt in Tannenkrug, bezw. Iggenhausen beschäftigt gewesen sind und sich von dort Mitte Januar d. J. entfernt haben, wird ersucht.

Die erstere ist etwa 30 Jahre alt, von mittlerer Figur, wohl genährt, und hat kleine Augen.

Die letztere ist etwa 17 Jahre alt, sieht kränklich aus und hat auf der linken oder rechten Schläfe eine starke Narbe.

Nachricht hierher ist zu J. 38/15 zu geben.
Detmold, den 25. März 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
C r e d é.

Das Ersuchen vom 6. August v. J. um Ermittlung des Aufenthalts der Kellnerinnen Elise Bräning und Johanne Hecker ist erledigt.

Detmold, den 6. April 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
C r e d é.

Öffentliche Zustellung.

Die Arbeiterin Frieda Schmidt, geb. Burmühlen aus Hameln, Fischportstraße 13, Klägerin, — vertreten durch den Rechtsanwalt Justizrat Wahrburg in Lemgo — klagt gegen ihren Ehemann, den Handelsmann Nikolaus Schmidt z. Bt. unbekannten Aufenthalts, Beklagten, wegen Ehescheidung mit dem Antrag, die Ehe der Streitteile zu scheiden, den Beklagten als den schuldigen Teil erkennen, ihm auch die Kosten des Rechtsstreits aufzuerlegen, und ladet den Beklagten zur mündlichen Verhandlung des Rechtsstreits vor die erste Zivilkammer des Fürstlichen Landgerichts zu Detmold auf

den 9. Juli 1915, vormittags 9 Uhr, mit der Aufforderung, einen bei dem gedachten Gerichte zugelassenen Anwalt zu bestellen.

Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird dieser Auszug der Klage bekannt gemacht.

Korf, Landgerichtsekretär.

Gerichtsschreiber des Fürstlichen Landgerichts.

Bekanntmachung.

In das Güterrechtsregister des unterzeichneten Amtsgerichts ist heute auf Seite 313 eingetragen:

Durch Vertrag vom 25. März 1915 haben die Eheleute Zimmermeister Wilh. Kuhle-

mann und Louise, geb. Watermeier Nr. 87 in Selbeck, für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart.

Lemgo, den 29. März 1915.

Fürstliches Amtsgericht I.

Bekanntmachung.

Gestohlen wurde am 25. 3. 15, nachmittags, im Laden des Uhrmachers Haarmann in Schötmar eine Uhr im Werte von 30 M.; die Uhr trägt die Nummer 72589.

Als Täterin kommt eine Handelsfrau von etwa 25 Jahren und dunklem Haar in Frage, die mit Wäsche handelt. Sie trug zur Zeit der Tat einen viereckigen Koffer bei sich.

Um Nachforschungen und Infenntnisgebung der Uhrmacher und Pfandleiher und Mitteilung zu dem Attenzeichen P. L. 63/15 wird ersucht.

Bad Salzungen, den 1. April 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Das Konkursverfahren über das Vermögen des Bäckermeisters Ernst Schäfermeier zu Weinberg ist, nachdem der in dem Vergleichstermine vom 19. März 1915 angenommene Zwangsvergleich durch rechtskräftigen Beschluß vom 19. März 1915 bestätigt ist, aufgehoben worden.

Horn, den 7. April 1915.

Fürstliches Amtsgericht.